

L 9 AL 352/06

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

9

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 40 AL 1396/98

Datum

05.08.2002

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 9 AL 352/06

Datum

11.03.2010

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Feststellung Verfahrensende nach Vergleich durch Beschluss

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch folgenden Vergleich gem [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz iVm [§ 278 Abs 6](#) Zivilprozessordnung beendet ist:

1. Die Beklagte erlässt der Klägerin von der Erstattungsforderung (4.568,54 EUR) 3.000,- EUR.

2. Die Beklagte trägt 2/3 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

3. Die Klägerin tilgt die gem Ziff 1 zu zahlende Erstattungsforderung von 1.568,54 EUR in monatlichen Raten iHv 50,- EUR beginnend ab 01.04.2010.

Gründe:

Die Beteiligten haben sich gem Schreiben vom 22.10.2009, 08.01.2010 (Beklagte) sowie vom 15.02.2010 (Klägerin) zur Beendigung des vorliegenden Rechtsstreits geeinigt. Diese Einigung und die damit einhergehende Beendigung des Verfahrens wird nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss gem § gem [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz iVm [§ 278 Abs 6](#) Zivilprozessordnung festgestellt.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-05-06